

109-41671

26 list

8.9.2009 list

Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren

Prag den 11. März 1942.

Nr. Z/Haush. 4353

Es wird gebeten, dieses Reichsprotokoll und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben,  
sowie den Oberfall

Postfachnummer Nr. 98.500 und  
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren  
in Prag

An den

Rechnungshof des Deutschen Reichs

in Potsdam

Waisenstrasse 30-33.

Betrifft: Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und  
der Ordnungspolizei in Prag.

Bezug: Schreiben vom 21.6.1941 Nr. IV G 4496/39.20.

Zu Ihren im oben genannten Schreiben gestellten Fragen nehme ich  
wie folgt Stellung:

Zu 1.):

Der damalige Gend.-Obermeister, jetzt Bezirksleutnant der Gendarmerie  
Schultz, hat nicht, wie er seinerzeit angegeben hat, das Fehlen verschiedener  
Gegenstände im Hause Bondy "festgestellt", sondern es wurde ihm von dem dama-  
ligen Hausmeister der Villa mitgeteilt, dass der frühere Diener und die Zofe  
der Familie Bondy eine Reihe von Sachen fortgeschafft hätten. Ein Bestandsver-  
zeichnis stand dem Schultz damals nicht zur Verfügung.

Zu 2.):

Der Flügel ist seinerzeit aus der Villa Bondy in die Villa Bensch,  
die derzeitige Unterkunft der Kraftfahrstaffel des Stabes des Befehlshabers  
der Ordnungspolizei, überführt worden, wo er sich heute noch befindet.

In den erwähnten Kisten haben sich Porzellan- und Silbersachen be-  
funden. Ein Teil des Porzellans wird in den Dienstgebäuden des Befehlshabers  
der Ordnungspolizei weiterbenutzt, während ein anderer Teil an die NSV abgege-  
ben wurde. Das weiter in den Kisten enthaltene Silbergeschirr wird im Offizier-  
heim der Ordnungspolizei verwendet.

Zu 3.):

Die Angaben des Polizeieinspektors Rübenack, dass sich in dem Tresor  
in der Villa Bondy 19.000 tschechische Kronen befunden haben, ist unrichtig.  
Nach meinen Ermittlungen waren bei der Öffnung des Geldschrankes ausser Rübenack  
der Kriminaloberassistent Wetzel, jetzt Staatspolizeistelle Frankfurt/Main, der  
Hauptsturmführer Kriminaloberassistent Hildebrand, Staatspolizeistelle Fra-  
nkfurt/Main, und der Kriminalassistent Wildhirt, jetzt Staatspolizeistelle Frankfurt/Main,  
zugegen. Hildebrand und Wildhirt bekundeten, dass sich in dem Geldschrank etwa  
7.500 tschechische Kronen befunden haben, der genaue Betrag ist ihnen heute nicht

Zum Vortrag

H. L. IV G - 43 d 4

1a

mehr in Erinnerung. Der Kriminaloberassistent Wetzel kann sich an die Höhe des Betrages nicht mehr erinnern. Im übrigen ist der Zeitpunkt der Beschlagnahme dieses Geldes nicht mehr festzustellen, weshalb auch nicht zu der Frage Stellung genommen werden kann, warum der Betrag erst am 13.5.1939 eingezahlt worden ist. Die Aktienpakete sind ordnungsmässig in das Verwahrgelass eingeliefert worden und bestanden aus 441 Aktien der Böhmisches Unionbank über je K 200.-, 13 Aktien der Kupferwerke Östr. über je 200.-K, 435 Aktien der Kupferwerke Böhmen über je K 200.-, 1 Einlagebuch der Städtischen Sparkasse über K 100.96, verschiedene Bankabrechnungen und sonstigen wertlosen Geschäftspapieren.

Die Anfertigung eines gemeinschaftlichen Bestandsverzeichnisses über die Wertpapiere und die vorgefundenen Juwelen wird vermutlich unterblieben sein, weil in den ersten Wochen nach Besetzung des Protektorats nur wenige an einzelnen Dienststellen zur Verfügung standen und diese ausserordentlich belastet waren, so dass, wie anzunehmen ist, die Ausstellung eines derartigen Verzeichnisses nur verechentlich unterblieben ist.

Zu 4.):

Über das Verhandensein bzw. den Verbleib von Briefmarken lässt sich von hier aus nichts ermitteln.

Zu 5.):

Die Kunstgegenstände sind tatsächlich von Schultz zunächst aus den Schränken entnommen und dem NSbellager zugeführt worden. Schultz hat hier offenbar kraft allgemeinen Auftrages des damaligen Befehlshabers der Ordnungspolizei gehandelt. Später wurde ein Teil dieser Gegenstände zur Weiterbeförderung in die Dienstgebäude (Dienstwohnung des Befehlshabers der Ordnungspolizei Offizierskasino) überführt, während ein anderer Teil an die Geheime Staatspolizei oder NSV abgeführt wurde. Die dienstlich benutzten bzw. noch im Lager befindlichen Gegenstände sind in einem Inventarverzeichnis erfasst. Über die an die Geheime Staatspolizei bzw. NSV abgegebenen Sachen sind Belege nicht vorhanden.

Zu 6.):

Laut Verwahrung wurde das in Rede stehende goldene Armband am 4.7.1939 bei der hiesigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Verwahrung eingeliefert. Dem Beamten, der die Verwahrtücke seinerzeit entgegennahm, wurde das Armband von dem als Hilfspolizisten angestellten (U-Untersturmführer Subal) übergeben. Vermutlich hat Subal die Sachen am gleichen Tage von Schultz zwecks Einlieferung bei der Staatspolizei in Empfang genommen. Damit steht dann auch die Aussage des Wachtmeisters Eufe im Einklang. Dagegen ist anzunehmen, dass Wildhirt der irrigen Meinung war, dass sich das Armband erst bei den von Schultz am 27.7.1939 abgegebenen Schmuckstücken befand, die in der Empfangsbescheinigung vom gleichen Tage mit "7 einzelne Goldteile" bezeichnet sind. Das fragliche Armband ist auch ausdrücklich darin nicht genannt. Dieser Irrtum ist im Hinblick auf die Menge der damals sichergestellten Sachen leicht erklärlich, zumal auch

37153  


Schultz selbst nach der hier abgegebenen Erklärung vom 20.9.1941 glaubte, dass er das Armband erst am 27.7.1939 abgegeben habe. Wann er das Armband gefunden hat, kann nicht mehr genau angegeben werden. Vom Tage der Auffindung bis zur Ablieferung sind jedenfalls die Sachen in einem Panzerschrank des Befehlshabers der Ordnungspolizei sichergestellt worden. Schultz hatte aber nach Weisung von Oberstleutnant der Gendarmerie Geibel derartige Schmuckgegenstände sofort, spätestens innerhalb 48 Stunden, an die Geheime Staatspolizei abzuliefern. Da nichts Gegenteiliges bekannt ist, muss angenommen werden, dass sich Schultz an diese Weisung gehalten hat, sodass die Auffindung des Armbandes in der Zeit vom 2. - 4.7.1939 vermutet werden kann.

Zu 7.):

Hierzu waren von hier aus keine Feststellungen möglich.

Zu 8.):

Laut Inventarverzeichnis des Hauses "Böhmen" (früher Villa "Bondy"), der Dienstwohnung des Befehlshabers der Ordnungspolizei, ist ein Teil der Tischwäsche dort zur dienstlichen Weiterbenutzung belassen worden. Über Bettwäsche ist in dem Verzeichnis nichts enthalten. Schultz gibt jedoch in seiner Äusserung an, dass viel alte Wäsche der NSV übergeben worden sei. Vermutlich hat sich auch die Bettwäsche darunter befunden. Belege über die Abgabe sind nicht vorhanden.

Zu 9.):

Nach einer in den Inventaraktten befindlichen Empfangsbcheinigung des Kriminalassistenten Wildhirt sind von Schultz am 11.8.1939 76 Flaschen Wein und Likör aus den Beständen der Familie Bondy der Geheimen Staatspolizei übergeben worden. Dort ist er zunächst im Keller der Staatspolizeileitstelle Prag aufbewahrt worden. Da jedoch zu befürchten stand, dass er bei unsachgemässer Lagerung verderbe und im übrigen damals geeignete Möglichkeiten zur Einlagerung nicht zur Verfügung standen, wurde er an das Kasino der Ordnungspolizei für den Betrag von 980 RM verkauft. Diese Summe ist von der hiesigen Polizeikasse bei den Verwahrgeldern als beschlagnahmter Betrag vereinnahmt worden.

Zu 10.):

Ob Polizeiinspektor Rübenack weisungsgemäss ein Verzeichnis über vorhanden gewesene Silbersachen aufgestellt hat und wo es verblieben ist, ist nicht bekannt.

Eine grosse Anzahl von Silbersachen (Tafelsilber pp.) ist in einem hier befindlichen, am 21.7.1939 von Schultz angelegten Verzeichnis erfasst. Diese Gegenstände werden zum Teil in der Dienstwohnung des Befehlshabers der Ordnungspolizei, zum Teil nach Gravierung mit dem Polizeihohheitszeichen in

2a

Offizierkasino, weiterbenutzt.

Die Frage, weshalb die Beamten der Geheimen Staatspolizei nicht zusammen mit Rübenack den Bestand an Silbergegenständen aufgenommen haben, ist dahin zu beantworten, dass in den ersten Tagen nach der Besetzung alle Beamten vollauf mit wichtigeren Dingen beschäftigt waren. Da die Ordnungspolizei das Gebäude von sich aus in Besitz genommen hatte, dieses als Dienstgebäude für den Befehlshaber der Ordnungspolizei verwenden wollte und ständig mit dem Einzug drängte, ist wahrscheinlich der Eile halber die Ordnungspolizei beauftragt worden, die in der Villa Bondy befindlichen Bestände aufzusuchen.

Zu 11.):

Die Münzensammlung, enthaltend 590 alte und neuere ungültige Münzen, sowie einen Geldstrumpf, ist zusammen mit den Aktien (siehe Frage 3) der Geheimen Staatspolizei übergeben worden und befindet sich zur Zeit im Verwahrgelass der Staatspolizeileitstelle Prag.

M.d.F.d.G.b.

gez. Heydrich  
H-Obergruppenführer  
und General der Polizei

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs

Beglaubigt:  
*Antal*  
Angestellte



34152

Prag, den 10. März 1942.

3

OK  
10. III. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Liebenow.

In Sachen Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in Prag beziehe ich mich auf die hies. Zuschrift vom 2.2.d.Js. - Zeichen St.S. IV D - 22c/41 und bitte um die Übersendung einer Durchschrift des Entwurfes der dem Rechnungshof des Deutschen Reiches erteilten Antwort.

- 2) Wv. am 10.4.1942 bei dem Unterzeichner.

b  
1. 10.1942

- 1.) K nztlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat Liebenow.

Auf die dort. Zuschriften vom 7.11. v.Js. und 15.1. d.Js. - Zeichen Nr. Z/Haush. 4353 in Sachen Rechnungspr fung bei den Befehlshabern der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in Prag  bersende ich au er dem vom Rechnungshof des Deutschen Reiches unter dem 21.6. v.Js. - Zeichen Nr. IV G 4496/39.20 an das Amt des Reichsprotectors gerichteten Schreiben die von den beiden Befehlshabern eingegangenen Stellungnahmen zur gef lligen Entnahme. Der Herr Staatssekret r hat den Wunsch, da  die Stellungnahmen dem Entwurf der dem Rechnungshof zu erteilenden Antwort zu Grunde gelegt werden, und hat weiterhin den Wunsch, da  der Entwurf  -Obergruppenf hrer Heydrich zur unterschriftlichen Vollziehung auf dem Dienstwege vorgelegt werde. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung bitten und w re dankbar, wenn ich nach dem Abgang des Entwurfes eine Durchschrift f r die Akten des Herrn Staatssekret rs in seiner Eigenschaft als H herer  - und Polizeif hrer erhalten k nnte.

- 2.) Wv. am 2.3.1942 bei dem Unterzeichner.

Ubersetztgelegt am 2.3.42

h  
1/2  
1942

A b s c h r i f t

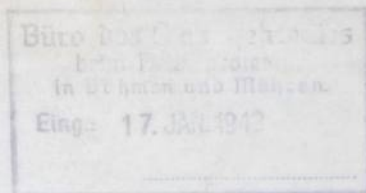
5

Rechnungshof  
des Deutschen Reichs

Nr. VI 6-4496/39.35

Potsdam, den 8. Januar 1942.

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
P r a g .  
Deutsche Dienstpost Böhmen und Mähren



Anlässlich der Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in Prag hatte der Rechnungshof nach Durchsicht der von ihm beigezogenen Strafakten in Sachen Polizeinspektor Rübenack durch Schreiben vom 21.6.1941 IV G 4496/39.20 um die Beantwortung verschiedener Fragen gebeten und unter dem 1.11.1941 VI 6 4496/39.32 an die Erledigung erinnert.

Da bisher die Anfrage nicht beantwortet worden ist, wäre der Rechnungshof für baldige Erledigung dankbar.

gez. Peucker

Zentralverwaltung  
Nr. Z/Haush. 4353

Prag, den 15. Januar 1942.

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause.

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. November 1941 Z/Haush. 4353 mit der nochmaligen Bitte um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

Im Auftrage:  
gez. A r n d t s

Beglaubigt:

*Stabach*  
Angestellte

*Vorgang am 11.11. eingeleitet*

*10*  
*100-330-41*

6

Zentralverwaltung  
- Haushalt -  
Nr. Z/Haush. 4353

Prag, den 7. November 1941.

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause.

Staatssekretariat  
10. NOV. 1941

Umstehende Abschriften übersende ich zur  
gefl. Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung über den Stand  
der Angelegenheit. Ich darf hierbei darauf hinweisen, daß  
der Reichsminister der Finanzen um die Übersendung einer  
Abschrift der Stellungnahme des Reichsprotectors gebeten  
und hieran ebenfalls erinnert hat.



Im Auftrage:  
gez. Arndts  
Beglaubigt:  
*Arndts*  
Angestellte.

St. C. IV 2-22 6/41

ba

A b s c h r i f t .

Rechnungshof  
des Deutschen Reichs.  
Nr. VI 6 4496/39 32

Potsdam, den 1. November 1941.

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
P r a g

Der Rechnungshof bittet um Mitteilung, wann er der Erledigung seines Schreibens vom 21. Juni 1941 IV G 4496/39 20, betr. Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern Sicherheits- und Ordnungspolizei in Prag entgegensehen darf.

( I.S. )                      gez. Dr. Peucker



Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD  
Tgb. Nr. B.d.S - I - 7772/41.

Prag, den 13. Oktober 1941

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- Zentralverwaltung -  
in P r a g.



Betrifft: Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei in P r a g.  
Bezug: Schreiben vom 6.10.41 - Nr. Z. Haush. 4353/41.

34118

Der Vorgang befindet sich derzeit im Büro des Herrn Staatssekretärs, von dem aus Ihnen eine gemeinsame Antwort des B.d.S. und B.d.O. zugehen wird.

Im Auftrage:  
gez. Unterschrift.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
- IIc 3240 -

Prag, den 7. September 1941.

G.R.

Sofort! Verschlossen!

An den

Bezirksleutnant der Gendarmerie  
Paul S c h u l t z

z.Zt. in P r a g VII.,  
Antonigasse 94

mit dem Ersuchen um eingehende Äußerung zu dem Schreiben des  
Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21.6.1941.

Das Inventarverzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände  
aus der ehemaligen Villa Bondy ist beigelegt.

Anlagen:

2 Hefte.

Für den Befehlshaber:  
Der Chef des Stabes :

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Minister V ö l c k e r s .

Unter dem 22.8.1940 - Zeichen O-VuR. Pers.V.Rübenack, Max 10, hat der Reichsführer  $\frac{1}{2}$  und Chef der Deutschen Polizei dem Amte des Reichsprotectors die Einstellungsverfügung des  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichts XII Hamburg vom 8.8.1940 - Zeichen St.L. 73/40 in dem Verfahren gegen den Polizeiinspektor Rübenack wegen Amtsunterschlagung u.a. mitgeteilt. Seine Exzellenz der Herr Reichsprotector hatte auf dem Vorgang handschriftlich verfügt: "Ich bitte, darauf hinzuweisen, dass ich mit dieser Erledigung mich nicht einverstanden erklären kann". In der Einstellungsverfügung war als Entlastung auf die grosszügige Auffassung der in der Beschlagnahmesache Bondy tätig gewordenen Staatspolizeibeamten hingewiesen worden. Insoweit hat die Angelegenheit den Chef der Sicherheitspolizei und des SD befasst, der nunmehr den Herrn Staatssekretär verständigt, er habe sich gegen die in der Einstellungsverfügung zum Ausdruck kommende Diffamierung der Sicherheitspolizei verwahrt und den Chef des Hauptamtes  $\frac{1}{2}$ -Gericht ersucht, das Urteil einer Überprüfung unterziehen zu lassen. Ich erlaube mir, hiervon Kenntnis zu geben.

*h*  
Oberregierungsrat.

2. Z.d.A.

Prag, den 16. Juli 1941

9

I. Herrn H a f e r k a m p .

Hiermit übersende ich die Durchschrift eines vom Rechnungshof des Deutschen Reiches unter dem 21.v.M. Zeichen Nr. IV G 4496/39.2o. an den Reichsprotector gerichteten Schreibens, betreffend Rechnungsprüfung bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei im Prag, mit der Bitte um deren Weitergabe an Herrn General v. Oelhafen.  $\text{H-Obersturmbannführer}$  Böhme hat ebenfalls eine Durchschrift des Schreibens erhalten. Der Herr Staatssekretär legt Wert darauf, dass in der Angelegenheit zunächst eine gemeinsame Stellungnahme sowohl des Befehlshabers der Ordnungspolizei als auch des Befehlshabers der Sicherheitspolizei ausgearbeitet und ihm vorgelegt werde. Diese Stellungnahme will er dem Entwurf der dem Rechnungshof zu erteilenden Antwort zugrundelegen. Alsdann erst soll der Vorgang an die Gruppe Z abgetreten werden.

2. G.R. mit 2 Anlagen  
 $\text{H-Obersturmbannführer}$  Böhme  
P r a g

zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler !  
gez. G i e s  
 $\text{H-Obersturmbannführer}$ .

3. Alsdann Wvl. am 16.8.41 bei dem Unterzeichner.

An

den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
in Prag.

Betrifft: Rechnungsprüfung bei den Befehlshabern  
der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in Prag.

-----

Die Durchsicht der vom Rechnungshof beigezogenen Strafakten in Sachen Polizeinspektor Rübenack gibt zu folgenden Fragen Anlaß, um deren möglichst baldige Beantwortung gebeten wird:

1. In seinem Bericht vom 5. Juli 1939 äußert der Gend. Obermeister Schulz folgendes: "Bei der Übernahme des Hauses Bondy stellte ich fest, daß verschiedene Gegenstände im Hause fehlten." Wie hat Schulz diese Feststellungen getroffen? Hat ihm ein Bestandsverzeichnis zur Verfügung gestanden? Von wem hat er es erhalten, wo befindet es sich jetzt, und welche Fehlbestände hat er festgestellt?
2. Aus der Villa Bondy sind ein Flügel und 5 Kisten mit Inhalt fortgeschafft, nachher wieder ermittelt und in die Villa Benesch transportiert worden. Wo ist der Flügel verblieben, und was ist aus dem Inhalt der Kisten geworden? Über den Inhalt der Kisten dürfte der Bevollmächtigte der Firma Bondy, Rechtsanwalt Ludwig, Auskunft geben können.
3. Nach der Aussage des Polizeinspektors Rübenack vom 13. Dezember 1939 befanden sich in dem Geldschrank, der von ihm und einigen Beamten der Stapo geöffnet wurde, außer den Juwelen 19 000,- tschech.K. und verschiedene Aktienpakete. Diese soll einer der Stapobeamten sogleich an sich genommen haben und damit fortgegangen sein, um die Schlüssel des Geldschrankes bei der Firma Bondy wieder abzuliefern. Nach den Feststellungen des Reichskriminalpolizeiamts vom 15. Januar 1940 befindet sich bei der Akte Bondy der Staatspolizeistelle ein Einzahlungsschein von dem Kriminalassistenten Hildebrandt vom 13. Mai 1939 über 7 450,- tschech.K.

tschech.K. Wo sind die übrigen ca. 12 000,- tschech.K. verblieben? Weshalb sind die 7 450,- K. erst am 13. Mai eingezahlt worden, während nach der Aussage des Rübenack die Öffnung des Geldschanks mehrere Wochen vorher stattgefunden hat? Wann und wem sind die oben erwähnten Aktienpakete übergeben worden und aus welchen Wertpapieren bestanden sie? Warum sind diese Wertpapiere nicht von Rübenack und den Beamten der Staatspolizei gemeinschaftlich aufgenommen worden? Weshalb ist von den Beamten, welche den Geldschrankinhalt herausgenommen haben, nicht ein gemeinschaftliches Bestandsverzeichnis über die vorgefundenen Juwelen aufgestellt worden?

4. Der Pol.Oberwachtmeister Kunau hat in seiner Aussage angegeben, daß ein Briefmarkenalbum abhanden gekommen sei. Ferner hat der Polizeirat Schröder in seiner Vernehmung vom 28. Dezember 1939 angegeben, es seien 2 Briefmarkenalben verschwunden. Sind diese wieder zum Vorschein gekommen, und wo sind sie verblieben?
5. Der Polizeimeister Zerbst hat unter dem 21. Dezember 1939 ausgesagt, daß sich in eingebauten Schränken seines Arbeitszimmers eine große Menge von kleinen Kunstgegenständen, Porzellansachen usw. befunden hätten, die von dem Obermeister Schulz aus den Schränken entnommen worden sind. Von wem war Schulz beauftragt worden, diese Gegenstände zu erfassen? Wann, an wen und welche Gegenstände hat Schulz abgeliefert?
6. Rübenack gibt an, daß er am 6. Juli 1939 nach Hamburg in Marsch gesetzt worden sei, und daß an demselben Tage morgens der Obermeister Schulz zu ihm gekommen sei und ihm ein schweres goldenes Armband mit blauen Steinen gezeigt habe, das er in dem Geldschrank, den Rübenack seinerzeit geöffnet hatte und der inzwischen zur Villa Ellbogen geschafft worden war, gefunden haben will. Hiermit steht die Aussage des Wachtmeisters Bufe nicht im Einklang, der angibt, daß Rübenack "einmal im Dienstzimmer der Verwaltung", also schon vor dem 6. Juli 1939, dieses wertvolle Armband erwähnt und sich gewundert habe, daß die Juden solche wertvollen Stücke zurückgelassen hätten. Nach der Aussage des Kriminalassistenten Wildhirt hat Schulz dieses Armband "längere Zeit später" abgeliefert. Wann ist das Armband bei der Staatspolizei stelle vereinnahmt worden? In welchem Gewahrsam hat es sich vorher befunden? Wann will Schulz das Armband gefunden haben, und weshalb hat er es nicht sofort an die Staatspolizei stelle abgeliefert?

7. Polizeioberst Querner gibt in seiner Äußerung vom 22. Dezember 1939 an, daß er Rübenack den Auftrag erteilt habe, alle in der Villa Bondy befindlichen Gegenstände, soweit sie nicht zum Dienstgebrauch benötigt wurden, zu entfernen, der Firma Bondy gegen Quittung auszuhändigen und sodann Inventuraufnahme zu machen. Weshalb hat Rübenack diesen Auftrag nicht ausgeführt?
8. Wo ist die von General von Kamptz erwähnte Tisch- und Bettwäsche, die aus Beständen der Villa Bondy dienstlich benötigt wurde, inventarisiert worden?
9. Der Obermeister Schulz gibt an, daß der in der Villa Bondy vorhanden gewesene Wein der Staatspolizei übergeben worden sei. Welche Mengen und von wem sind der Staatspolizei übergeben worden?
10. Rübenack gibt in seiner Vernehmung vor Beamten des Reichskriminalpolizei-amts am 15. September 1939 an, daß er bei der ersten Besichtigung der Villa Bondy durch die 3 Staatspolizei-beamten die Schlüssel zu den Silberschränken erhalten hätte mit der Weisung, die Gegenstände sämtlich aufzunehmen. Hat Rübenack das Verzeichnis aufgestellt, und wo ist es verblieben? An wen sind die staa Silbergegenstände ausgeliefert worden? Weshalb haben die Staatspolizei-beamten nicht zusammen mit Rübenack den Bestand aufgenommen?
11. In derselben Vernehmung erwähnt Rübenack eine Münzensammlung aus der Villa Bondy. Wo ist diese verblieben?

Zwei Durchschläge für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei sind beigelegt.

gez. Dr. Frhr. von Massenbach.



für die Richtigkeit

*Trübner*

Kapitänstellvertreter

SP 12

Prag, den 16. Juli 1941.

13

*Der Herr Schriftführer!*  
*V. 18.7.*

19. VII. 1941

Herrn Haferkamp.

Hiermit übersende ich die Durchschrift eines vom Rechnungshof des Deutschen Reiches unter dem 21.v.M. - Zeichen Nr. IV G 4496/39.20. an den Reichsprotector gerichteten Schreibens, betreffend Rechnungsprüfung bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in Prag, mit der Bitte um deren Weitergabe an Herrn General v. Oelhafen. 4-Obersturmbannführer Böhme hat ebenfalls eine Durchschrift des Schreibens erhalten. Der Herr Staatssekretär legt Wert darauf, daß in der Angelegenheit zunächst eine gemeinsame Stellungnahme sowohl des Befehlshabers der Ordnungspolizei als auch des Befehlshabers der Sicherheitspolizei ausgearbeitet und ihm vorgelegt werde. Diese Stellungnahme will er dem Entwurf der dem Rechnungshof zu erteilenden Antwort zugrundelegen. Alsdann erst soll der Vorgang an die Gruppe Z abgetreten werden.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren
Eingeg. am 18. VII. 1941
Atl.: 4

*g.H.*

*g.H.*

*Dem Befehlshaber der Ordnungspolizei  
mit der Bitte um Stellungnahme.*

*g.H. vom Oberstleutnant  
an d. Z. im Polizeibüro  
29*

*Haferkamp 16/7*

*Summe 197*

**Der Chef  
der Sicherheitspolizei und des SD**

14

Berlin SW 11, den 10. April 1941.

I D 2 Disz. L.Nr. 1342/41.

Betreff: Polizeiinspektor R ü b e n a c k .  
Anlage: - 1 - .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 3. MAI 1941  
Tob. Nr.:

An  
//-Gruppenführer  
Staatssekretär F r a n k  
P r a g  
-----

*kyjovsk!*  
*10.4.41.*

*Beigefügt 13/1*

Lieber Frank !

Mit Schreiben vom 13.1.41 übersandten Sie mir Abschrift des Einstellungsbeschlusses des // - und Polizeigerichts XII Hamburg in Sachen gegen den Polizeiinspektor der Ordnungspolizei Max R ü b e n a c k .

Ich danke Ihnen für diese Unter- richtung bestens und übersende Ihnen anliegend in Abschrift eine Stellungnahme, die ich dem Chef des Hauptamtes // - Gericht, // - Gruppenführer S c h a r f e , heute zugehen liess. Auch ich finde die seitens des // - und Polizeigerichts XII Hamburg getroffene Fest- stellung in der Einstellungsbeurteilung so unerhört und als Diffamierung der Sicherheitspolizei, dass ich mich mit allen Mitteln dagegen verwehren werde.

Ich bitte, auch dem Herrn Reichs- protektor hiervon Kenntnis zu geben, falls er mit der Sache befasst war.

H e i l   H i t l e r !

*10.4.41*

// - Gruppenführer.

*St. G. II D - 22/41*

*Vermerken am 10.4.41*

Betreff: Pol. Inspektor Max R ü b e n a c k .

Anlg.: 1 Akte , 1 Abschrift des Einstellungsbeschlusses

An den

Chef des Hauptamtes SS-Gericht

SS-Gruppenführer S c h a r f e

M ü n c h e n

Lieber Scharfe!

Anliegend übersende ich Ihnen Abschrift einer Einstellungsverfügung des SS- und Polizeigerichts XII Hamburg in obiger Angelegenheit.

Die beigezogenen Aktenvorgänge füge ich bei.

Abgesehen davon, dass ich schärfste Verwahrung dagegen einlegen muss, dass in der Einstellungs begründung, die ja auch dem Beschuldigten zugestellt wurde (vgl. Blatt 124 P.d.A.) diesem letzten Endes beecheinigt wird, dass seine Tat im Hinblick " auf die ganz offenbar doch wohl vorgelegene grosszügigere Auffassung der Staatspolizeibeamten betr. den sichergestellten Gegenständen" zu einem gewissen Grade entschuldbar sei, muss ich schon sagen, dass mir eine derartige Auffassung, wie sie das fragliche SS- und Polizeigericht hier vertreten hat, geradezu unglaublich erscheint.

Ech habe den Aktenvorgang persönlich nochmals eingehend überprüft. Von einer Entschuldbarkeit oder Geringfügigkeit der Tat des Ribensack kann doch gar keine Rede sein.

Ganz abgesehen von der Menge der Gebrauchsgegenstände hat sich Ribensack an Fertgegenständen vergriffen, wobei goldene Herrenuhren in der Einstellungsverfügung nicht erwähnt worden ist, gegen widerrechtliche Aneignung

Rübenack (Blatt 1,40, 100, 101 R. d.A.) selbst zugab.

Ich kann nur sagen, dass ich eines solchen Einstellungsver-schlag, würde er mir in meiner Eigenschaft als Gerichtsherr gemacht, niemals zustimmen würde und ich bin der Auffassung, dass der Sauberkeit und der Erziehung innerhalb der SS und Polizei durch derartige Entscheidungen der SS- und Polizei-gerichte nicht nur nicht gedient, sondern darüberhinaus auch der Ungerechtigkeit Tür und Tor geöffnet wird. Ich erinnere an die insbesondere von mir aus bei ähnlichen Verfehlungen gegen Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD getroffenen schärfsten Massnahmen und Bestrafungen.

Das fragliche SS- und Polizeigericht, welches in der Angele-genheit, wie aus Blatt 128 d.A. ersichtlich ist, ja auch mit Ihrem Hauptamt Pühling genommen hat, glaubt zur Entlastung des Rübenack immer wieder auf das Verhalten der beteiligten Beamten der Sicherheitspolizei und des SD zurückgreifen zu müssen.

Es fusst hierbei auf den Aussagen verschiedener Zeugen, welche bezeugen, dass die Zeugen gehört hätten, dass einer der frag-lichen Stapobeamten des Zimmersäckchen in der Villa Bondy die Genehmigung zur Wegnahme von einem Paar Schuhe erteilt habe, und auf die Aussage des Hauptmanns der Gendarmerie Bank (vgl. Blatt 65 d.A.), wonach ihm 2 Tennisschläger zum persönlichen Gebrauch überlassen worden seien.

Weitere "stichhaltige Belegpunkte" für eine Unkorrektheit der beteiligten Stapobeamten sind aber aus den Zeugenaussa-gen beim besten Willen nicht zu entnehmen.

Ich bitte Sie hierzu die Aussagen von Polizeimeister Rose, Blatt 43 d.A., Polizeirevieroberwachtmeister Kuhnen Blatt 46, Poli-zeimeister Zerbat Blatt 47, Wachtmeister Dufe Blatt 48/49, Polizeimeister Werner Blatt 50/51, Major Westerbör Blatt 54, Revieroberwachtmeister Kolberg Blatt 58, Polizeisekr. Rüscher

14

Blatt 59/60, Polizeirat Schröder Bl. 61 d.A., Hauptmann Schulz Bl. 64, Hauptmann Bank Bl. 65 d.A., Hauptmann Blicke Bl. 85 d.A. zu vergleichen.

Selbst bei Unterstellung dieser von den Zeugen aufgestellten Behauptung hätte diese Tatsache Rübenack aber auch niemals das Recht geben können, sich selbst in diesem Umfange zu bereichern, wie es dann tatsächlich geschehen ist.

Es muss aber geradezu grotesk anmuten, wenn es in dem Einstellungsbefehl weiter heisst, R. sei erst kurze Zeit im Protektoratseinsatz gewesen und es sei ihm "das Ungewohnte der im Protektorat herrschenden Situation" zugute zu halten. Rübenack ist langjähriger Polizeibeamter.

Im Übrigen wird seitens des fraglichen W- und Polizeirichters anscheinend völlig die auch durch Zeugenaussagen belegte Tatsache übersehen, daß die fraglichen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, nämlich W-H'Stauf. Hildebrand, W-H'Scharf. Wetzel und W-U'Scharf. Wildhirt ausdrücklich R. erklärten, daß irgendwelche Gebrauchsgegenstände der NSV zur Verfügung gestellt oder zu Dienstzwecken seitens der Ordnungspolizei verwendet werden könnten, wobei sie die Entscheidung hierfür der Ordnungspolizei überliessen und auch überlassen mussten, da die Sicherheitspolizei an der Villa Bondy nur hinsichtlich der dienstlichen Sicherstellung von Wertgegenständen interessiert war.

Die Tatsache der Aufgabe zur Fertigung eines Inventarverzeichnisses seitens der Angehörigen der Sicherheitspolizei an R. wird ebenfalls anscheinend seitens des W- und Polizeirichters keine weitere Beachtung geschenkt. Wie man bei dieser Sachlage von einer großzügigen Auffassung von den Eigentumsbegriffen bezgl. der fraglichen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD noch dazu in einer Form sprechen kann, wie es in der Einstellungsverfügung zum Ausdruck kommt, ist einmal schon unverstänlich. Die Tatsache, daß dies trotzdem geschehen ist, zwingt mich schon beinahe zu dem Schluss, alsob hier seitens des betr. W-Richters in einer sehr subjektiven

Weise der Sicherheitspolizei eine Schuld in die Schuhe geschoben worden ist, die überhaupt nicht besteht.

Ich hatte seinerzeit schon als das Reichskriminalpolizeiamt mir von den Verfehlungen des der Ordnungspolizei angehörenden RÜbenack Kenntnis gab, in objektivster und schärfster Weise Namensfeststellung der betreffenden fraglichen Angehörigen der Sicherheitspolizei und Untersuchung befohlen gehabt, deren Abschluss natürlich von dem Ergebnis des Verfahrens gegen RÜbenack zum Teil abhängig sein musste. Die Aussagen der betreffenden Angehörigen der Sicherheitspolizei, die an Eindeutigkeit und Klarheit nichts vermissen lassen, haben dem Richter des SS- und Polizeigerichts XII als Aktenbestandteile vorgelegen. Ich mache auf diese Aussagen ganz besonders aufmerksam und erwähne insbesondere auch hierbei, dass bezüglich der Tennisschläger SS-M' Stuf. Hildebrand Blatt 18 d.A. ohne weiteres folgendes angegeben hat:

" Ich kann mich entsinnen, dass uns einmal ein Tennisschläger in die Hände fiel. Ich kann mich jedoch nicht mehr darauf entsinnen, ob ich daraufhin zu Hauptmann Bank sagte, ob er ihn gebrauchen könne. Es ist allerdings möglich, ich kann es wie gesagt jedoch nicht mit Gewissheit sagen, dass Hauptmann B. sagte, dass er Tennisspieler sei und ich darauf gesagt habe " Dann könnten Sie ihn ja gebrauchen." Ich kann jedoch nicht sagen, dass es so war, da ich mich nicht daran entsinnen kann, ich lasse jedoch die Möglichkeit offen, dass es so war. Wenn ich gefragt werde, aus welchem Gedankengang heraus ich dies evtl. gesagt haben könnte, so erkläre ich folgendes:

Kleidungsstücke und ähnliche Gegenstände, für die keine direkte Verwendung bestand, wurden jeweils von der NSV bescheinigt. Es ist wohl möglich, dass ich mir gesagt habe, dass die NSV mit einem Tennisschläger nichts anfangen könne." Ich stelle hierzu nochmals folgendes fest:

68148

1. Hildebrand, Wetsel und Wildhirt haben - und dies ist ihnen nach den Unterlagen nicht zu widerlegen, - ausdrücklich Aufstellung eines Inventarverzeichnisses verlangt, welches dann auch gefertigt wurde.
2. Sie haben im Interesse ordnungsgemäßer Verwertung von Gebrauchsgegenständen die Entscheidung hierüber der Ordnungspolizei überlassen, unter Hinweis darauf, daß diese Gegenstände, soweit sie nicht zu eigenem Dienstgebrauch für die Angehörigen der Ordnungspolizei erforderlich waren, der NSV ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden könnten.
3. Was die Hingabe der Schuhe anbelangt, so haben dies Hildebrand, Wetsel und Wildhirt bestritten. Die Hingabe dieses einen Paares Schuhe würde an sich durchaus vertretbar sein, da das Zimmermädchen auch nach der Inbesitznahme des Grundstücks durch die Ordnungspolizei als Beschliesserin dort noch tätig war, wobei hierbei auch zu beachten ist, daß das Dienstpersonal lange Zeit kein Gehalt mehr erhalten konnte.
4. Was die Überlassung der Tennisschläger anbelangt, so stellte diese eine Zurverfügungstellung für Hauptmann Bank dar, der an sich die Entscheidung über Verwertung oder Verwendung dieser Gegenstände hatte, wobei offen bleibt, ob nicht die dienstliche Inventarisierung seitens Hauptmann Bank als Polizeioffizier eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre.

Hieraus aber auch nur im geringsten die Annahme herzuleiten, daß der durch seine Lügenhaftigkeit im Zuge des Verfahrens noch aufgefallene Rübenack sich auf nicht korrektes Verhalten von Angehörigen der Sicherheitspolizei für seine umfangreichen Bereicherungen berufen könne, ist nicht nur unmöglich, sondern ich muss mich hiergegen allerschärfstens verwahren. Dabei komme ich nochmals auf die weitere Tatsache zu sprechen, daß es das W- und Polizeigericht XII überhaupt fertig bringt, in einer Einstellungsverfügung dem Beschuldigten - noch dazu trotz völliger Haltlosigkeit derartiger Verdächtigungen - zu bescheinigen, daß seine Tat durch das Verhalten Angehöriger der Sicherheitspolizei bzw. durch deren Einstellung in der

...  
nach dem dies Lager ...  
...  
nach ...

Beschlagnahmesache Bondy" nicht unwesentlich erst ausgelöst  
worden sei. Ganz unabhängig hiervon möchte ich bemerken, dass das  
SS- und Polizeigericht XII Hamburg, das ja anscheinend sich  
mit dem Polizeipräsidenten in Hamburg über den Fall eingehend  
unterhalten hat, wohl verpflichtet gewesen wäre, erst einmal  
eine letzten Endes gutachtliche Stellungnahme des Reichsicher-  
heitshauptamtes einzuholen, wenn man das Verhalten der Abge-  
hörigen der Sicherheitspolizei zu Gunsten des Rübenack eine  
derartige Bedeutung beimessen zu müssen glaubte. Als Chef der  
Sicherheitspolizei und des SD verwehre ich mich wie gesagt ge-  
gen die vom SS- und Polizeigericht XII getroffene Entscheidung  
in sachlicher und formeller Hinsicht und muss Aufhebung bzw.  
Berichtigung dieser Entscheidung verlangen.

Ich möchte Sie daher bitten, persönlich von sich aus den Sach-  
verhalt nochmals eingehend zu überprüfen und bitte um Wieder-  
zuleitung des Aktenvorgangs.

Heil Hitler !

SS-Gruppenführer

F. d. H.

*[Handwritten signature]*  
H. P.



1944

21

13. Jänner 1941.

W-Gruf.  
St.S. 8/41.

13. 1941

1. An  
W-Gruppenführer Heydrich,  
Berlin.

Lieber Heydrich!

In dem Verfahren gegen den Polizeiinspektor Max Rübenack - früher Stab des Befehlshabers der Ordnungspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren, jetzt Kommando der Schutzpolizei Hamburg - wegen Amtsunterschlagung u.a. hat das W- und Polizei-Gericht XII Hamburg unter dem 8.8.1940 - Zeichen St.L. 73/40 die in Abschrift angeschlossene Einstellungsverfügung erlassen. Mit Rücksicht darauf, dass die Verfügung in den Geschäftsgang gelangt ist und dem Reichsprotector vorgelegen hat, halte ich mich für verpflichtet, Ihnen von dem Inhalt der Verfügung und damit von der Auffassung, die das W- und Polizei-Gericht über die Einstellung von Beamten der Geheimen Staatspolizei zum Eigentumsbegriff vertritt, zur geeigneten weiteren Entschliessung Kenntnis zu geben.

Heil Hitler!  
Ihr

2. Wv.am 7.9.1941 bei mir.

am 7.3. vorgef. Klein



1.) Vermerk:

Am 23.9.40 habe ich fernmündlich mit Hamburg gesprochen. Das Kommando d.Sch. ist nicht zuständig und kennt auch den Verlauf des Vorganges nicht mehr.

Der Leiter des Präsidialbüros im Pol.-Präsidium Hamburg - Amtmann Algermissen - teilt folgendes mit:

"Die Einstellungsverfügung des  $\frac{4}{4}$ - und Pol.-Gerichts XII liegt vor. Auf Grund dessen ist die Dienstenthebung des Pol.-Insp. Rübenack aufgehoben worden. R. versieht bereits wieder Dienst beim Pol.-Amt in Hamburg. Auf Weisung des RF $\frac{4}{4}$ ChdDtPol. ist nach Einstellung des Strafverfahrens das einfache Dienststrafverfahren gegen R. eingeleitet. Das Verfahren hat nicht die Dienstentlassung zum Ziele. Der Pol.-Präsident Hamburg beurteilt im Einvernehmen mit dem Höh. $\frac{4}{4}$ - und Pol.-Führer heute den Fall wesentlich milder, zumal R. durch die Haft erheblich körperlich und seelisch gelitten hat; körperlich ist er jetzt nur noch ein Wrack."

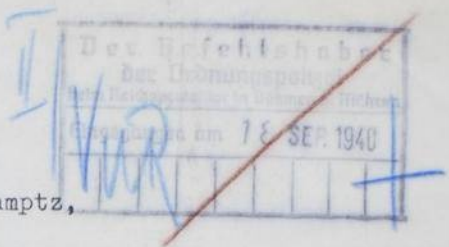
2.) Dem Herrn Befehlshaber vorgelegt.

*Meintner*

IV 4/4

Prag, den 16. September 1940

G.R. mit 2 Anlagen



Herrn Generalleutnant v. Kamptz,  
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen mit der Mitteilung übersandt, daß mich 44-Gruppenführer Frank angewiesen hat, den Entwurf eines Berichtes an 44-Obergruppenführer General Daluge vorzubereiten, in dem zum Ausdruck gebracht werden soll, die Entscheidung des 44- und Polizeigerichts XII, Hamburg, vom 8.8.1940 - Zeichen St.L.73/40 werde als wenig glücklich empfunden. Es müsse deshalb dafür gesorgt werden, daß der Polizeiinspektor Rübenack im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem Amt entfernt werde. Bevor ich den Entwurf fertige, erlaube ich mir, Ihnen die Auffassung von Gruppenführer Frank nebst dem einschlägigen Vorgang zur Kenntnis zu bringen. Ich darf abschliessend bemerken, dass ich mich wegen der in der zitierten Entscheidung enthaltenen Auslassung über das Verhalten der Beamten der Geheimen Staatspolizei noch mit 44-Obersturmbannführer Böhme in Verbindung setzen werde.

Heil Hitler!

44-Obersturmbannführer.

St. G. 11 84 a



24



# Der Reichsführer-44

und  
Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

O-VuR.Pers.V. Rübenack, Max 10

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin NW 7, den 22. August 1940  
Unter den Linden 74  
Telefon: 1200 34

*H. 1398*  
*13/1*

EINGEGANGEN  
28. AUG. 1940 V. 011771  
Der Reichsprotector  
Böhmen und Mähren

*Weisung unseitig*

Zu XVI E I 5823/40 vom 13.7.1940.

*6/2*  
*6/7*

-----  
Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Den Reichsstatthalter in Hamburg habe ich ersucht, das förmliche  
Dienststrafverfahren fortzuführen.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Mitteilung.  
Im Auftrage

gez. Dr. B a d e r

*St. S. 1/4*

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
in P r a g

*12. 8. 1940*  
*12. 8. 1940*



Beglaubigt

Bitte wenden !

24a

Prag, den 30. August 1940.

Zusatz.

Der Herr Staatssekretär hat sich dem Votum des Herrn Unterstaatssekretärs vom 28.8.1940 angeschlossen und beabsichtigt, die Angelegenheit bei 44-Obergruppenführer General Daluege zur Sprache zu bringen, damit der Polizeiinspektor Rübenack nunmehr im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens belangt werden kann. Ich bitte zu dem Zweck um die Rückgabe des Vorganges.

St. S.

34129



*[Handwritten signature]*

# - und Polizeigericht XII  
H a m b u r g  
St. L. 73/40

Hamburg, den 8. August 1940.

E i n s t e l l u n g s v e r f ü g u n g .

Das Verfahren gegen den

Pol.-Inspektor Max R ü b e n a c k,  
-früher Stab Befehlshaber der Ordnungspolizei  
im Protektorat Böhmen - Mähren, jetzt Kommando  
der Schp. Hamburg -  
geb. 7.10.1886 in Hamburg,

wegen Amtsunterschlagung u.a.

wird eingestellt.

Der Beschuldigte war in der Zeit von etwa Mitte März 1939 bis zum 1. Juli 1939 als Verwaltungs-Inspektor Angehöriger des Stabes des Befehlshabers der O.P. im Protektorat Böhmen - Mähren. Gegen ihn ist der Vorwurf erhoben worden, dass er sich während dieser Zeit eine grössere Anzahl von Gegenständen, die aus der für die Polizei beschlagnahmten Villa Bondy stammten und dort sichergestellt waren, angeeignet habe. Der Beschuldigte wurde auf Grund dieser Verdächtigung und des Ergebnisses der daueraufhin bei ihm durchgeführten Haussuchung am 1. Juli 1939 seines Dienstes enthoben und nach seinem Heimatstandort Hamburg in Marsch gesetzt. Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurde er dann am 15. September 1939 festgenommen; der Tag der Haftentlassung ist nicht mehr festzustellen, es steht jedoch fest, dass Rübenaack etwa 4 bis 5 Monate in Haft gesessen hat.

Der Beschuldigte gibt zu, dass er sich die bei der bei ihm durchgeführten Haussuchung gefundenen Gegenstände: 3 Wolldecken, 1 Frotteebadevorleger, 1 seidene Wäschegarnitur (Bettwäsche), 1 Batistwäschegarnitur (Bettwäsche), 5 Kopfpolsterbezüge, 1 Frotteehandtuch, 1 Leinenhandtuch, 2 Frotteebadetücher, 1 Bademantel, 1 el. Heizkissen, 1 Pullover, 3 Paar Schuhe, 1 Opernglas, 1 Schreibmappe, 1 Weiskoffe, 14 Bücher verschiedener Schriftsteller, 4 Paar Wildlederhandschuhe,  
1 Lognette,

fu  
O. G. 1/24

1 Lognette, 2 Glasschalen, 1 Aschenbecher, 2 wollene Halstücher, 1 kleine Reisetasche, 1 goldene Brosche mit Glasblumeneinsatz, 1 goldener Ring, 1 Zigarettentöster (Silber), aus den Beständen der Villa Bondy mitgenommen habe. Er sei jedoch der Ansicht gewesen, dass er sich diese Gegenstände, die zu einem grossen Teil zu seinem persönlichen Gebrauch während des Einsatzes im Protektorat gedient hätten, hätte aneignen dürfen, zumal er in dieser Auffassung durch die Einstellung der in der Beschlagnahmesache Bondy tätigen Staatspolizeibeamten bestärkt worden sei.

Wenngleich diese Auffassung des Beschuldigten auch unrichtig ist und gerade er als langjähriger Verwaltungsbeamter der Schutzpolizei über das Unzulässige seines Tuns sich im klaren sein mußte, muss ihm jedoch andererseits das Ungewohnte der im Protektorat herrschenden Situationen und die auch ganz offenbar doch wohl vorgelegene großzügige Auffassung der Staatspolizeibeamten betr. den sichergestellten Gegenständen zugute gehalten werden, zumal der Beschuldigte sich während seiner langjährigen Polizeizugehörigkeit noch nichts hat zuschulden kommen lassen, sondern im Gegenteil stets gut beurteilt worden ist.

Mit Rücksicht auf diese Umstände und ferner im Hinblick auf die Tatsache, dass die bei ihm bei der Durchsichtung vorgefundenen Gegenstände inzwischen wieder sichergestellt werden konnten, können seine Schuld als gering und die Folgen seiner Tat als unbedeutend angesehen werden, sodass die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 Abs. II KStVO. geboten war.

Der Gerichtsherr:  
 gez. Prützmann  
 W-Gruppenführer.

gez. Sachs  
 W-Hauptsturmführer  
 W-Richter.



2